

Papst exkommunizierten Welfen Otto IV. gewesen war⁷⁰, und wie sie sich über achtzig Jahre später für den Wittelsbacher Ludwig IV. nach dessen Exkommunikation und Absetzung durch Johannes XXII. darstellen sollte⁷¹.

Wenden wir noch einmal den Blick auf die oben geschilderte Machtprobe zwischen Mailand und Heinrich VII. Als die Mailänder vom König unter Hinweis auf Recht und Billigkeit verlangten, er möge die Kosten für ihre Delegation auf dem Romzug übernehmen, stand ihnen nicht der Wortlaut der Vulgata - Fassung des Liber feudorum vor Augen, denn darin ist jene Bestimmung, von der wir durch Jacobus de Ardizzone wissen, nicht enthalten. Warum auf eine Aufnahme dieser Bestimmung verzichtet wurde, wird man nicht mehr ermitteln können. Wie dem auch sei, die Mailänder konnten sich zu ihren Gunsten gegenüber Heinrich VII. zwar nicht auf die Kodifikation des oberitalienischen Lehnrechtsbuches berufen, die sich langfristig als besonders einflußreich erweisen sollte, aber sie konnten immerhin auf eine Rechtspraxis verweisen, die sich in der Vergangenheit unabhängig von dem kodifizierten Lehnrecht im Regnum Italiae - möglicherweise trotz fehlender Hinweise in der Mailänder Rechtsüberlieferung auch in Mailand selbst - entwickelt hatte. Die Mailänder bezogen sich auf ein Gewohnheitsrecht, das nach ihrer Auffassung selbst der künftige Kaiser hätte respektieren müssen.

Die Tendenzen, die in den Städten des Regnum Italiae im Umgang mit der Heerfahrtpflicht erkennbar sind, lassen sich auch bei den adligen Reichsvasallen beobachten. Ähnlich wie die Kommunen neigten sie zu einer restriktiven Auslegung ihrer Dienstpflicht, hatte sich doch der

70) Unter anderem war Genua nicht bereit, an einem *bellum iniustum* mitzuwirken (Ogerio Pane, *Annales Ianuenses*, edd. Luigi Tommaso BELGRANO/Cesare IMPERIALE DI SANT' ANGELO, *Annali Genovesi* 2 [Fonti 12, 1901] S. 120) und verweigerte deshalb die Stellung einer Flotte für den Angriffskrieg gegen das Königreich Sizilien.

71) Der Dominikaner Galvaneus Flamma - ein dezidiierter Gegner des Wittelsbachers und seiner Parteigänger - referiert in seinem *Opusculum de rebus gestis ab Azone, Luchino et Johanne Vicecomitibus ab anno 1328 usque ad annum 1342*, RIS² 12/ 4 S. 5 f. den Stand der „*bellum iustum*“-Debatte. Daß Ludwig IV. keine rechtsförmlichen Treueide erzwingen konnte und für Hilfe bezahlen mußte, ergibt sich z. B. aus Theodor Ernst MOMMSEN, *Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts*, unter Mitarbeit von Wolfgang HAGEMANN, (Schriften der MGH 11, 1952) S. 82 Nr. 184.